

# Öffentliches Recht

Staat- u. V. Organisationsrecht

GG'

1-19

GG

20ff.

Staatorganisation

"Sonderform" d. KVVfG:  
KVB §

1 VwVfG

Verechtsrecht

Verechtsrecht

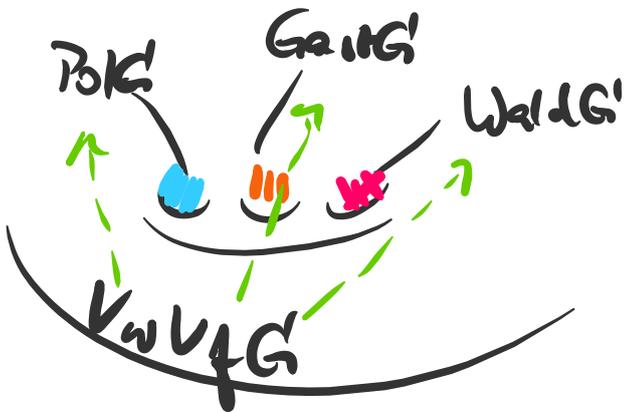
15

Verechtsrecht

8

2 VwGO  
- Widerspruch  
- Klage  
- Berufung  
- Revision

- Tol  
- Band  
- Grund  
...



=> GG' =>

Grundrechte

- spezielle Freiheitsgarantien
- Gleichheitsrechte

Abwehrrechte

Angewandte Handlungsfreiheit  
d. Art. 2 I GG (Anfang-GrundR)

Übers.

Staat

Staat Vers

Einigigkeitsverwaltung

Art. 13 GG

opt./akkt. Werturanw. überredl.

Art. 21 GG

Nicht ordnungsg.

OK

Regeln?

OK

Kein Handeln ohne Gesetz!

1. gesetzl. Ermächtigung Grundlage

1. Interesse  
a + b

2. Voraussetzungen

3. Rechtsfolge

3. Rechtsfolge  
x/y

grundrechtsrelevant

2011 2 GG

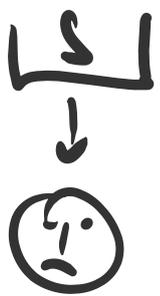
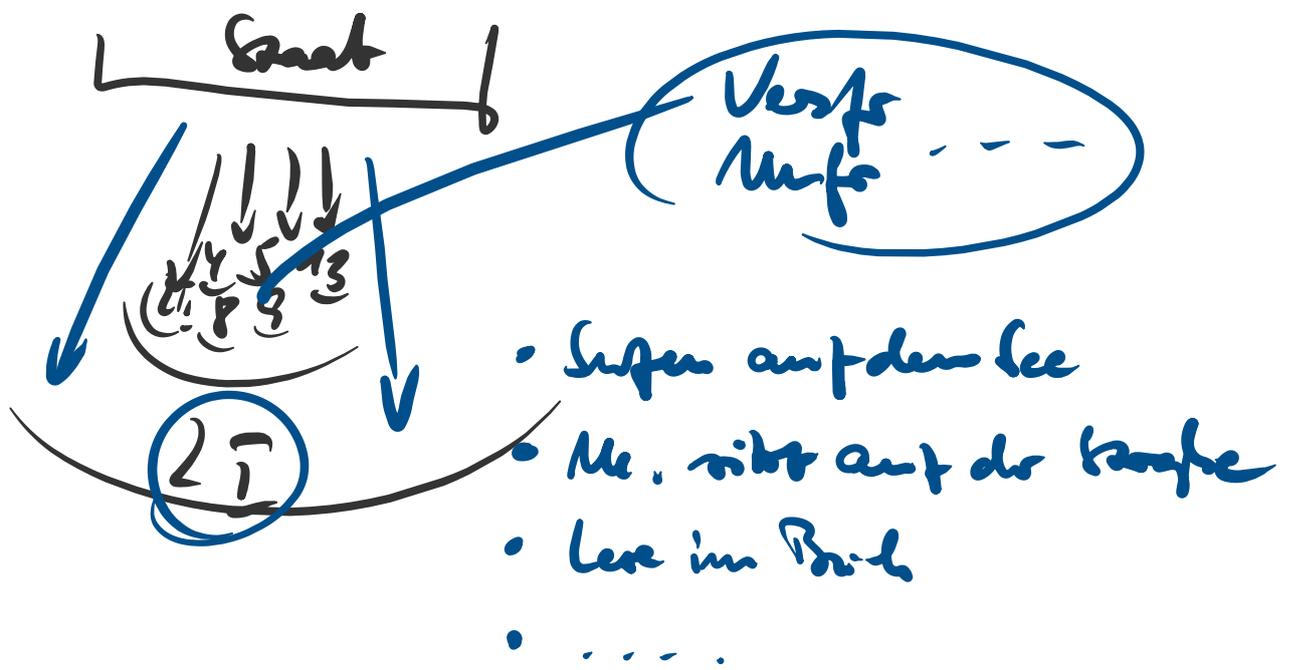


VA  
Realakt  
vo  
da

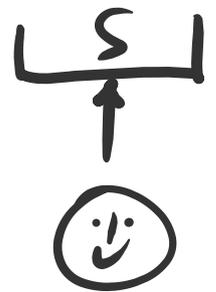
Erwerb  
1000000 €

Art. 21

Wesentliche Entscheidungen!



## Verwaltungshandeln



Beispiele Verwaltung  
 → GK-relevant  
 → gesetzl. Erm-gesell.  
 (EGL)

A B W E R R E C H T E

## Leistungsverwaltung

A N S P R Ü C H E

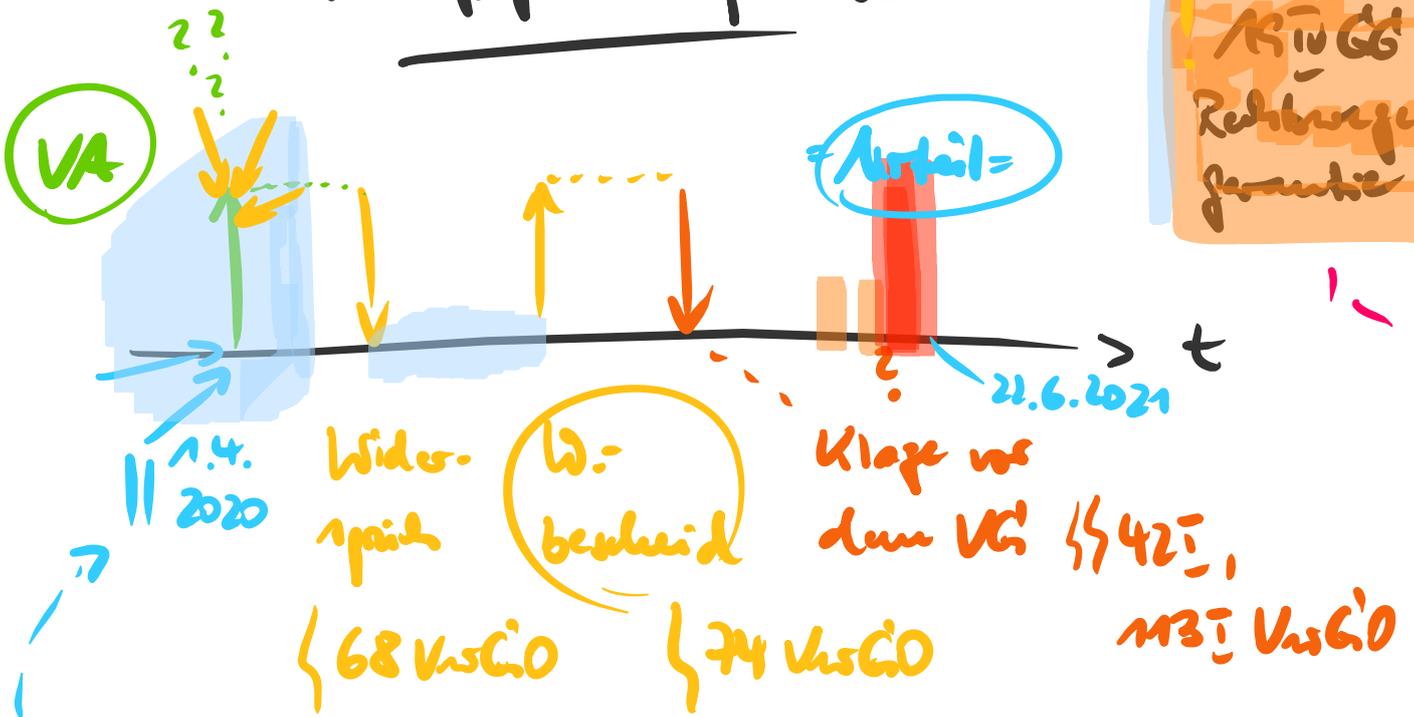
- SGB
- einfach- / fach-  
gesetzliche Leistungs-  
 normen

TB  
 Ansprüche  
 voraus

RF  
 Ansprüche  
 inhalt

-  
 -  
 -

# Rechtmäßigkeitshypothese?



## 1 RECHTSORDNUNG!

§ = TB  
RF

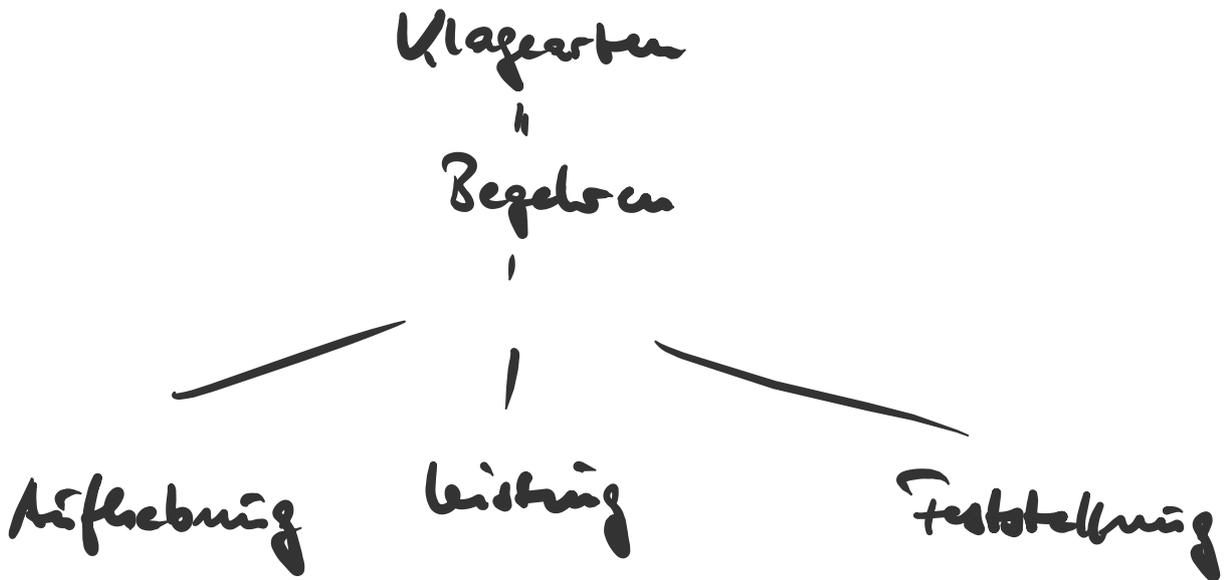
= rwi!

Sachverhalt: N wird gestern von der Bundespolizei (Frankfurt/O.) die Ausreise aus dem Staatsgebiet der Bundesrepublik verweigert. Als Begründung wird angeführt, dass Informationen zu einer beabsichtigten Teilhabe an Kämpfen in der Ukraine, d.h. die Begehung von Straftaten im Ausland vorliegen. N wird sein Reisepass abgenommen; er erhält eine Ersatzbescheinigung für den Identitätsnachweis im Inland.

N fragt Herrn RA Sowieso heute: Was kann ich tun?

Zeitablauf  
=> Eilverfahren

\_\_\_\_\_ > t



Erfolgsaussichten einer Klage des N gegen die Maßnahmen der Bundespolizei?

A. Zulässigkeit der Klage des N

...



} Fríst! Uberschulou!

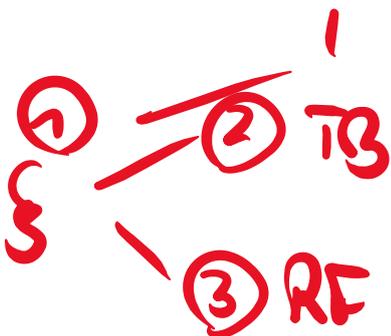
B. Begründetheit der Klage des N

→ Eingriffsverwaltung.

→ Art. 11, 2 GG

→ Gesetzes Vorbehalt

dem Gesetzgeber vorbehalten, die Bedingungen eines Ausreise Verbots zu regeln



Da es sich bei der Verweigerung der Ausnahme (und auch bei der Beschlagnahme des Reisepasses) um eine / mehrere belastende Eingriffe handelt (Eingriffsverwaltung), bedarf die Behörde zu diesen Handlungen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (sogleich 1.), deren Voraussetzungen in formeller und materieller Hinsicht vorliegen müssen (sogleich 2.). Schließlich muss die Bundespolizei auf der Rechtsfolgenseite eine Maßnahme ergriffen haben, die von der Norm gedeckt (und ermessensfehlerfrei bzw. verhältnismäßig) war/ist (sogleich 3.).

I. Ermächtigungsgrundlage

= Art. 31 GG =

Bestehen des richtigen  
Ermächtigungsfundlage

!!

in einem Bundesstaat  $\begin{matrix} \text{Bd} \\ \text{Ld} \end{matrix}$

1. SpezialG Bund

2. SpezialG Land

3. Ordnungsbekanntmachung Land

4. VwVfG (Bd/Ld)

Ergänzungsgesetze

Grund für Gefahrenabwehr  $\begin{matrix} \text{BPolizeiG} \\ \text{BLineG Bz} \\ \text{ASOG Bm} \end{matrix}$

Standardmaßnahmen

=> spezielle Ergänzungsbefugnisregelungen

z.B.

- Platzverweis
- Durchsuchung v. Personen
- Inhaberaufnahme v. Personen

GG  
↑  
↓  
§

Anlass-Ermächtigungsgesetz  
Gewaltenteil

=> für alle Fälle der  
nicht von den Stan-  
dardm. abst. sind

2:GG

## § 14 Allgemeine Befugnisse

BPOLG

- (1) Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 1 bis 7 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse der Bundespolizei besonders regelt.
- (2) Gefahr im Sinne dieses Abschnitts ist eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Aufgaben, die der Bundespolizei nach den §§ 1 bis 7 obliegen. Eine erhebliche Gefahr im Sinne dieses Abschnitts ist eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Bundespolizei durch andere Rechtsvorschriften des Bundes zugewiesen sind, hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse nicht oder nicht abschließend regeln, hat die Bundespolizei die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen. Satz 2 gilt auch für die Befugnisse der Bundespolizei im Rahmen der Aufgaben zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs nach § 4, soweit § 5 des Luftsicherheitsgesetzes keine Regelungen enthält.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Mangels einer speziellen Ermächtigungsgrundlage im Bundespolizeigesetz kommt für die Ausreiseverweigerung nur § 14 Abs. 1 und 2 BPOLG in Betracht.

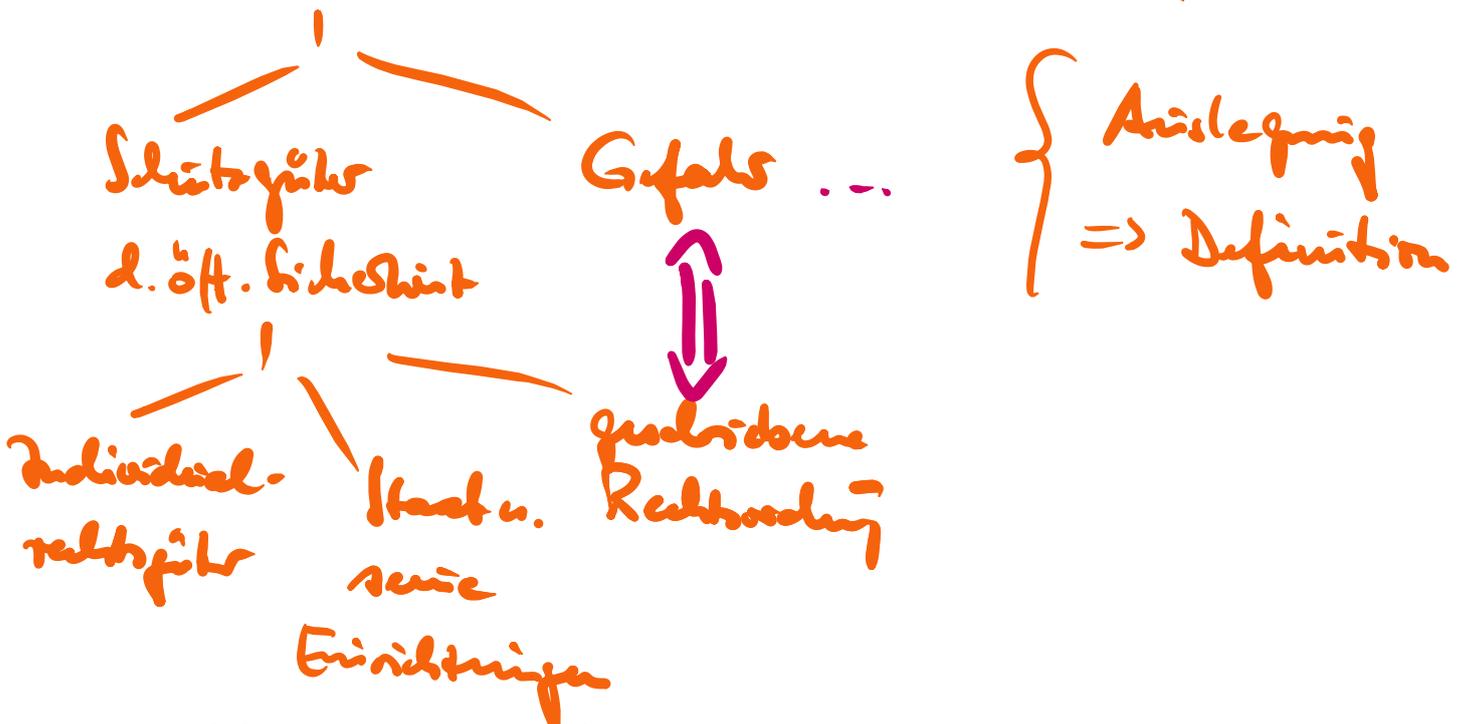
### II. Voraussetzungen

1. formelle Voraussetzungen: Zuständigkeit, Verfahren, Form

2. materielle Voraussetzungen

= Tatbestand =

(a+b+c)



Eine Gefahr wird üblicherweise so definiert, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Schadenseintritt für ein geschütztes Rechtsgut anzunehmen ist, sofern ein ungehinderter Geschehensablauf erfolgt.

Die materiellen Voraussetzungen liegen vor: Mit den Worten der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um die Gefahr – aufgrund gesicherter Erkenntnisse –, dass mit der Ausreise des N in die Ukraine strafrechtlich relevante Tötungshandlungen verbunden sein werden (es sei denn, man sieht derartige Handlungen als durch irgendein Nothilferecht / ein Widerstandsrecht / Kriegsrecht gerechtfertigt an).

### **III. Rechtsfolge**

Das Ausreiseverbot stellt eine geeignete, erforderliche und auch angemessene – die Ermessensgrenzen nicht überschreitende – Maßnahme dar. Es ist nicht erkennbar, wie die Bundespolizei sonst hätte zum Schutze der beschriebene Rechtsgüter tätig werden können.

Nach allem erscheint die Maßnahme rechtmäßig.

(Die Klage des N ist unbegründet.)







